Deutscher Bundestag **Drucksache 19/11181**

19. Wahlperiode 26.06.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4674, 19/5414 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

(Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)

A. Problem

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Danach ist es erforderlich, auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht auf die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 zu überprüfen und, soweit nötig, anzupassen. Diese Anpassung ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Darüber hinaus dient der vorliegende Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9), soweit die der Richtlinie unterfallenden Staaten nach Artikel 63 der Richt-

linie (EU) 2016/680 verpflichtet sind, bis zum 6. Mai 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 mit dem stark ausdifferenzierten deutschen Datenschutzrecht sicherzustellen, ist das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG a. F.) durch ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) abgelöst worden (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097). Mit den Änderungen der Abgabenordnung sowie des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 17, 19 und 24 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wurden bereits wesentliche Normen des Steuerrechts und des Sozialdatenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Hinsichtlich der bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes ergibt sich infolge der Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Verordnung (EU) 2016/679, die Richtlinie (EU) 2016/680 und das sie ergänzende neu gefasste BDSG sowie durch die Änderungen der Abgabenordnung und des Sozialdatenschutzrechts weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf, auf den der vorliegende Gesetzentwurf abzielt.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst:

– Anpassung von Begriffsbestimmungen;
– Anpassung von Verweisungen;
– Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung;
– Regelungen zu den Betroffenenrechten;
– Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung, zur Datenübermittlung an Drittländer oder an internationale Organisationen sowie zu Schadenersatz und Geldbußen.

Darüber hinaus werden durch Änderungen im BDSG

– die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen aus Anlass der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich normiert und wird damit die geltende Praxis abgesichert;
– die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sensible Informationen durch zivilgesellschaftliche Träger im Rahmen von Deradikalisierungsprogrammen verarbeitet und im Einzelfall an die Sicherheitsbehörden weitergegeben werden können.

Zusätzlich wird eine Rechtsgrundlage in § 24b des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) geschaffen, die die Datenverarbeitung zur elektronischen Unterstützung der Antragstellung eines Elterngeldantrags durch ein vom Bund verantwortetes Internetportal erlaubt.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen zu ergänzen:

– Maßnahmen zur Entbürokratisierung durch Änderung des § 26 Absatz 2 Satz 3 BDSG;
– Anhebung der maßgeblichen Personenzahl, ab der ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, von zehn auf 20;
– redaktionelle Anpassungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht grundsätzlich kein neuer Erfüllungsaufwand.

Mit Blick auf das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und die registerrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein sehr geringer zeitlicher Erfüllungsaufwand bei

– einem Antrag auf Protokolldatenauskunft, geschätzte 200 Fälle pro Jahr im Bereich Bundeszentralregister (BZR) und 50 Fälle pro Jahr im Bereich Gewerbezentralregister (GZR), und
– einem formlosen Antrag auf kostenfreie Selbstauskunft aus dem GZR beim Bundesamt für Justiz, geschätzte 100 Fälle im Jahr.

Durch die Änderung des BEEG zur Implementierung eines Internetportals zur elektronischen Unterstützung der Beantragung von Elterngeld verringert sich der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger um etwa 1,2 Millionen Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 im Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden

und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOSG) entsteht durch die Vorgaben des § 23 BDBOSG neuer Erfüllungsaufwand. Für die technische Umsetzung der datenschutzkonformen Ausgestaltung für das Speichern von personenbezogenen Daten in der Standortdatenbank entstehen bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) ein interner personeller Aufwand für Auswahl und Implementierung von voraussichtlich 27 Personentagen sowie ein grob geschätzter Erfüllungsaufwand für die erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten in Höhe von rund 130 000 Euro. Die Komponenten setzen sich zusammen aus Hardware für Speicher und Server sowie aus Dienstleistungskosten und den notwendigen Softwarelizenzen, um den Speicher und den Server betreiben zu können. Zusätzlich entstehen jährlich nicht näher bezifferbare Kosten für Wartung und Pflege der Hard- und Softwarekomponenten.

Im Rahmen des Bundesbeamtengesetzes umfasst der Begriff „Einsicht“ wegen Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 auch das Recht des Beamten oder der Beamtin auf Aushändigung. Dadurch ergibt sich ein sehr geringer, jedoch derzeit nicht näher bezifferbarer Verwaltungsaufwand. Dieser Mehraufwand kann im Rahmen der vorhandenen Mittel und des vorhandenen Personals abgedeckt werden.

Durch die Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 im Gesetz zur Stärkung des Datenschutzes und zur Regelung der Datenverarbeitung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) werden in Bezug auf die Einschränkung von Informationspflichten und die Einschränkung der Betroffenenrechte in vielen Einzelfällen umfassende datenschutzrechtliche Prüfungen mit Abwägungs-, Begründungs- und Dokumentationszwang erforderlich. Hierfür entsteht beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten in Höhe von jährlich rund 315 000 Euro.

Durch die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Pflicht, den Tätigkeitsbericht des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle künftig jährlich anstatt wie bisher alle zwei Jahre zu verfassen, entstehen Zusatzkosten unter 1 000 Euro pro Jahr. Die Kosten trägt die Deutsche Welle aus ihrem Etat.

Durch die Aufteilung der Aufsicht über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit journalistischen Zwecken auf den Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle einerseits sowie der Aufsicht über die Datenverarbeitung im Bereich von Verwaltungstätigkeiten, die keinen Bezug zu Programmtätigkeiten der Deutschen Welle haben, auf den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) andererseits (§ 65 Absatz 1 des Deutsche-Welle-Gesetzes – DWG), entsteht folgender Mehraufwand:

– Bei der oder dem BfDI entsteht durch die Einführung der zweigeteilten Aufsicht in § 65 Absatz 1 DWG durch die Aufsicht über die Datenverarbeitung im Rahmen reinen Verwaltungshandelns ein geschätzter Mehraufwand von maximal rund 3 500 Euro pro Jahr. Zudem entsteht ein geschätzter Erfüllungsaufwand bei der oder dem BfDI aufgrund des Abstimmungsbedarfs mit dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle in Höhe von 13 500 Euro pro Jahr.

– Für die Deutsche Welle entsteht durch die Einführung der zweigeteilten Aufsicht in § 65 Absatz 1 DWG aufgrund höheren Abstimmungsbedarfs mit der oder dem BfDI ebenfalls ein jährlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von 13 500 Euro.

Für das BZRG und die registerrechtlichen Bestimmungen der GewO gilt Folgendes:

– Der Registerbehörde wird durch die Einführung einer kostenfreien, formlosen Selbstauskunft aus dem GZR ein geringfügiger einmaliger Mehraufwand entstehen, um den Ausdruck von formlosen Selbstauskünften im Arbeitsablauf zu etablieren. Der jährliche Personal- und Sachaufwand wird angesichts der geringen Anzahl von 100 Anträgen pro Jahr bei rund 4 000 Euro liegen.

– Bezüglich der Einführung einer Protokolldatenauskunft wird von 200 Anträgen pro Jahr im Bereich des BZR und von 50 Anträgen pro Jahr im Bereich des GZR ausgegangen. Da die Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen sind, um die Identitätsprüfung zu gewährleisten, entsteht den Meldeämtern bzw. den zuständigen Behörden ein personeller Mehraufwand in Höhe von rund 1 000 Euro; für die Berechnung dieser Kosten wird eine Bearbeitungszeit von 4 Minuten für die Annahme und Prüfung des Antrags und die Weiterleitung der Daten an das Bundesamt für Justiz zugrunde gelegt. Die Erhebung des Zeitwerts basiert auf einer Erhebung des Statistischen Bundesamts.

– Bei den in das Verfahren eingebundenen Staatsanwaltschaften, Gerichten und Behörden, die ihr Einvernehmen zur Protokolldatenauskunft zu erklären haben, sofern sie zuvor Auskünfte zu der antragstellenden Person nach den §§ 41 und 31 BZRG sowie § 150a Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 GewO bezogen haben, wird ein jährlicher Personalaufwand von ca. 1 000 Euro entstehen, ausgehend von einer Bearbeitungszeit von 14 Minuten pro Fall. Es wird von geschätzten 100 Fällen im Bereich des BZR und von 25 Fällen im Bereich des GZR ausgegangen, bei denen die Einholung des Einvernehmens erforderlich ist.

– Beim Bundesamt für Justiz ist für die manuelle Bearbeitung der Anträge auf Protokolldatenauskunft von einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten pro Fall auszugehen. Damit werden jährlich Personal- und Sachaufwände in Höhe von rund 12 000 Euro entstehen.

Durch die neue Aufgabe in § 4e Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG), § 4 Absatz 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG), § 13a Absatz 3 des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG) und § 21 Absatz 6 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG), die aus der Anpassung der Finanzaufsichtsgesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 resultiert, entsteht für die oder den BfDI ein Mehraufwand, sofern der in den genannten Vorschriften geregelte Fall tatsächlich in der Zukunft auftreten sollte. Bezogen auf die Vergangenheit und insbesondere auch auf die Zeit der Finanzkrise hätte es nach den vorhandenen Daten keinen Anwendungsfall gegeben. Der Anwendungsbereich der bereits in § 19 Absatz 6 BDSG in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung und § 34 Absatz 3 BDSG 2018 vorhandenen Aufgabe wird auf die Finanzaufsichtsgesetze und die dort geschaffenen Gefährdungstatbestände wie z. B. die Integrität und Stabilität der Finanzmärkte im Lichte des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erweitert. Betroffenen Personen wird bei Vorliegen eines der sehr eng gefassten Gefährdungstatbestände ein Auskunftsanspruch über die oder den BfDI gewährt, wenn ihnen zuvor von der zuständigen Behörde eine datenschutzrechtliche Auskunft verweigert wurde. Die oder der BfDI wird dabei für den sehr seltenen Fall des Vorliegens der Voraussetzungen als Mittlerin für die betroffene Person deren Betroffenenrechte wahrnehmen und diese Personen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden über das Ergebnis informieren. Diese Aufgabe beinhaltet, sofern der Fall tatsächlich künftig eintreten sollte, eine Korrespondenz sowohl mit der betroffenen Person als auch der verantwortlichen Behörde, eine

datenschutzrechtliche Prüfung und eine umfassende Dokumentation bei der oder dem BfDI. Je Fall entstünde der oder dem BfDI nach eigener Schätzung ein Erfüllungsaufwand für den gehobenen Dienst in Höhe von 1 736 Euro, für den mittleren Dienst in Höhe von 2 536 Euro und für die Arbeitsplatzpauschale in Höhe von 1 605,60 Euro (gesamt 5 877,60 Euro).

Eine vergleichbare Aufgabe, die aber in die Zuständigkeit der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde fällt, regelt § 22b Absatz 3 des Börsengestzes (BörsG). Für die Erfüllung dieser Aufgabe dürfte ein vergleichbarer Aufwand bei der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde entstehen.

Durch die Implementierung eines Internetportals zur elektronischen Unterstützung der Beantragung von Elterngeld entsteht ein einmaliger geschätzter Umstellungsaufwand in Höhe von 4,5 Millionen Euro. Davon entfallen rund 3 Millionen Euro auf den Bund, der übrige geschätzte Aufwand fällt für alle teilnehmenden Länder an. Der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand reduziert sich durch die Normänderung für die Verwaltung um geschätzte 25 Millionen Euro auf Ebene der Länder und Kommunen. Auf Ebene des Bundes entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 1,1 Millionen Euro.

Durch die Anpassung von § 42 des Postgesetzes entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für den Bund. Soweit Aufgaben auf die oder den BfDI übergehen, die derzeit von der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, wird der dadurch entstehende zusätzliche Personalbedarf bei der oder dem BfDI durch eine Umsetzung der dafür vorgesehenen Planstellen nach § 50 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) von der Bundesnetzagentur zu der oder dem BfDI gedeckt.

Weiterer neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht durch die Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 nicht. Die bestehenden allgemeinen wie bereichsspezifischen Regelungen im Datenschutzrecht, die öffentliche Stellen betreffen, können fortbestehen, indem die in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Öffnungsklauseln ausgenutzt werden.

Nach Einschätzung Niedersachsens können für die Länder Mehrausgaben durch § 3a des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und § 23 BDBOSG entstehen:

Bislang lag die Zuständigkeit für die Verhängung von Geldbußen gemäß § 3a AFIG zentral bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Da die Zuständigkeit für datenschutzrechtliche Verstöße in Bezug auf das AFIG nunmehr nicht mehr zentral bei einer Behörde, sondern dezentral bei den Bundesländern liegt, wird es zu einem Mehraufwand bei den Ländern für die Übernahme dieser Aufgabe sowie die erforderliche Abstimmung mit den anderen Bundesländern kommen. Der Umfang des Mehraufwands kann jedoch nicht beziffert werden.

Durch die Änderung des § 23 BDBOSG entsteht ein Anpassungsbedarf für die Hard- und Softwarekomponenten sowie den Personalaufwand. Nach § 15 des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland können diese Kosten zu 70 Prozent nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels auf die Länder umgelegt werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4674, 19/5414 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      ‚2. § 1 wird wie folgt geändert:

      a) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ durch die Wörter „(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

      b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und die Schweiz“ gestrichen.‘

   b) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:

      ‚7a. In § 26 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „bedarf der Schriftform“ durch die Wörter „hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen“ ersetzt.

      7b. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „20“ ersetzt.‘

2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

   a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

      ‚e) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:

      „§ 58 (weggefallen).“ ‘

   b) Nummer 10 Buchstabe a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „44,“ gestrichen.

      bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

      cc) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

   c) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

      ‚16. § 19 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Sofern die Meldebehörde weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsieht, ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen werden.“ ‘

   d) Die bisherigen Nummern 16 bis 25 werden die Nummern 17 bis 26.

   e) Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 27 und wird wie folgt gefasst:

      ‚27. § 44 wird wie folgt geändert:

      a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

      „(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über

   a) den Familiennamen,

   b) den früheren Namen,

   c) die Vornamen,

   d) das Geburtsdatum,

   e) das Geschlecht oder

   f) eine Anschrift und

2. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt.

(2) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft gewerblich zu verwenden, ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 45 Absatz 2 gilt entsprechend.“ ‘

f) Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 28 und wird wie folgt gefasst:

‚28. § 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Empfänger der erweiterten Melderegisterauskunft besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn durch ihre Erfüllung ein rechtliches Interesse des Empfängers, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigt würde, sofern nicht das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Erfüllung der Informationspflicht überwiegt.“ ‘

g) Die bisherigen Nummern 28 bis 32 werden die Nummern 29 bis 33.

h) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 34 und folgender Buchstabe c wird angefügt:

‚c) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern bestimmt wird, dass der Datenabruf innerhalb eines Landes abweichend von § 39 Absatz 3 über landesinterne Netze erfolgt, ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen werden.“ ‘

i) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35.

j) Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 36 und wird wie folgt gefasst:

„36. § 58 wird aufgehoben.“

3. Artikel 21 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   ‚3. § 28a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.‘

4. In Artikel 23 Nummer 4 § 26 Absatz 1 werden nach Nummer 1 die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:

   „1a. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Absatz 5, eine genetische Probe verwendet,

   1b. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 5, eine genetische Probe nicht oder nicht rechtzeitig vernichtet,“.

5. In Artikel 42 § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „ihrer Nutzung“ durch die Wörter „der Nutzung von Wohnungen“ ersetzt.

6. Artikel 47 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

   ‚16. § 26 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

   „An Behörden von Staaten, die nach § 1 Absatz 6 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes als Drittstaaten gelten, und an über- oder zwischenstaatliche Stellen können personenbezogene Daten übermittelt werden. Bei der Übermittlung sind Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 anzuwenden. Für eine Übermittlung an Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Staaten im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes findet auch § 15 entsprechende Anwendung.“ ‘

7. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 6 wird aufgehoben.

   b) Die Nummern 7 bis 17 werden die Nummern 6 bis 16.

   c) Nummer 18 wird aufgehoben.

   d) Die Nummern 19 bis 25 werden die Nummern 18 bis 24.

8. Artikel 81 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

   ‚c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „darf“ durch die Wörter „übermittelt, sofern die empfangsberechtigte Stelle auf die regelmäßige Datenübermittlung nicht verzichtet hat,“ ersetzt und wird das Wort „übermitteln“ gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sind die Daten derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter überwiegen. Die nicht erforderlichen Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot.“ ‘

b) Nummer 6 wird aufgehoben.

c) Die Nummern 7 bis 13 werden die Nummern 6 bis 12.

9. Artikel 82 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

‚aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Industrie- und Handelskammern erheben die Daten nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen oder öffentlichen Stellen, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Bei nichtöffentlichen Stellen und aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung erheben, wenn

1. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Erhebung erforderlich macht,

2. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder keinen Erfolg verspricht oder

3. es sich um Daten aus allgemein zugänglichen Quellen handelt.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößen entsprechend.“ ‘

10. In Artikel 89 Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 22“ durch die Angabe „Nummer 21“ ersetzt.

11. Artikel 112 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 112

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Das Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4g des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 2 und 4 wird aufgehoben.

2. § 7 Satz 2 wird aufgehoben.“

12. In Artikel 121 Nummer 3 wird die Angabe „§ 41 Satz 3“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

13. Artikel 123 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

        aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Satz 11“ durch die Angabe „Satz 13“ ersetzt.

        bb) In den Buchstaben b und c wird jeweils die Angabe „Satz 12“ durch die Angabe „Satz 14“ ersetzt.

    b) Nummer 13 wird aufgehoben.

    c) Die Nummern 14 und 15 werden die Nummern 13 und 14.

    d) Nummer 16 wird Nummer 15 und wird wie folgt gefasst:

        ‚15. § 87 Absatz 3f wird wie folgt geändert:

            a) In Satz 4 werden die Wörter „Erhebung und“ gestrichen.

            b) Satz 5 wird aufgehoben.‘

    e) Nummer 17 wird Nummer 16.

    f) Nummer 18 wird aufgehoben.

    g) Die Nummern 19 und 20 werden die Nummern 17 und 18.

    h) Nummer 21 wird Nummer 19 und die Angabe „5a“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.

    i) Die Nummern 22 bis 27 werden die Nummern 20 bis 25.

    j) Nummer 28 wird aufgehoben.

    k) Die Nummern 29 bis 40 werden die Nummern 26 bis 37.

    l) Nummer 41 wird Nummer 38 und wird wie folgt geändert:

        aa) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

            aaa) Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.

            bbb) Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe cc und wird wie folgt gefasst:

                „cc) Satz 4 wird aufgehoben.“

        bb) In Buchstabe e Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.

    m) Die Nummern 42 bis 44 werden die Nummern 39 bis 41.

    n) Nummer 45 wird Nummer 42 und in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 73b und § 140a“ durch die Wörter „den §§ 73b, 132e, 132f und 140a“ ersetzt.

    o) Die Nummern 46 bis 53 werden die Nummern 43 bis 50.

    p) Nummer 54 wird Nummer 51 und wird wie folgt gefasst:

        ‚51. In § 305 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „schriftlich in verständlicher Form“ durch die Wörter „in verständlicher Form entweder schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.‘

    q) Nummer 55 wird Nummer 52.

14. Artikel 132 Nummer 23 wird aufgehoben.

15. Artikel 135 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe zu § 41a wie folgt gefasst:

       „§ 41a Anschriften, Daten zum Zweck der Zustellung“.

    b) In Nummer 3 wird in der Überschrift des § 41a das Wort „Adressdaten“ durch die Wörter „Anschriften, Daten zum Zweck der Zustellung“ ersetzt.

16. Artikel 154 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 6 wird aufgehoben.

    b) Die Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.

17. Nach Artikel 154 wird folgender Artikel 154a eingefügt:

‚Artikel 154a

Änderung des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften

Das Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften] wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 9 Absatz 5 werden die Wörter „eines Ausweises“ durch die Wörter „einer eID-Karte“ ersetzt.

2. Artikel 5 Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

   „(14) § 6 Absatz 2 Satz 2 der Luftverkehrssteuer-Durchführungsverordnung vom 22. August 2012 (BGBl. I S. 1812), die durch Artikel 11 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 84) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

   ‚Zur Authentifizierung des Datenübermittlers kann auch der elektronische Identitätsnachweis (eID) nach

   1. § 18 des Personalausweisgesetzes,

   2. § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder

   3. § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes

   in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden, sobald die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür bei der Zollverwaltung geschaffen sind.‘ “

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. November 2020 in Kraft.“

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

      „(3) Am 1. November 2019 treten in Kraft:

      1. Artikel 1 § 25 des eID-Karte-Gesetzes,

      2. Artikel 3.“ ‘

Berlin, den 26. Juni 2019

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Marc Henrichmann
Berichterstatter

Saskia Esken
Berichterstatterin

Jochen Haug
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Marc Henrichmann, Saskia Esken, Jochen Haug, Manuel Höferlin, Ulla Jelpke und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/4674** wurde in der 56. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/5414** wurde am 9. November 2018 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit Nummer 12 auf Drucksache 19/5647 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)138).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 56. Sitzung am 26. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4674, 19/5414 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)316 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD zur Annahme empfohlen.

Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)317 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(4)319 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zur Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 43. Sitzung am 26. Juni mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4674, 19/5414 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)316 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD zur Annahme empfohlen.

Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)317 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(4)319 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zur Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 36. Sitzung am 26. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4674, 19/5414 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)316 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen

FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD zur Annahme empfohlen.

Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)317 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(4)319 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. zur Ablehnung empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 27. Sitzung am 7. November 2018 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich acht Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 31. Sitzung am 10. Dezember 2018 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 31. Sitzung (Protokoll 19/31) verwiesen.

1) Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 26. Juni 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4674, 19/5414 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf **Ausschussdrucksache 19(4)316**, der zuvor von den Fraktionen der Koalitionsfraktionen in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die Beratung erfolgte verbunden mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drucksache 19/4671, der dem Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen war.

2) Zuvor hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)317** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Antrag hat folgenden Inhalt:

I. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages stellt fest:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2018 (Beschluss, BR-Drs. 430/18) zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUGEU) festgestellt, dass in der Praxis Unsicherheiten über die Fortgeltung bewährter nationaler Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte fortbestehen, etwa hinsichtlich des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) und des Telemediengesetzes (TMG). Die Bundesregierung wurde gebeten, zu prüfen, ob und in welchem Umfang bisher zentrale Regelungen wie zum Beispiel das KunstUrhG und das TMG auch nach dem 25. Mai 2018 fortgelten.

Artikel 85 DSGVO berechtigt und verpflichtet die europäischen Mitgliedstaaten, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf Meinungsfreiheit in Einklang zu bringen. Für den Medienbereich haben die Bundesländer bereits Regelungen in ihrem Kompetenzbereich geschaffen. Doch mit Blick auf Meinungs- und Informationsfreiheit insgesamt und für jeden Einzelnen sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit außerhalb des Anwendungsbereichs des Landesmedienrechts, stellt sich die Frage, inwieweit Handlungsbedarf auch für den Bundesgesetzgeber besteht. Nicht zuletzt die aktuelle Debatte um die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Medienberichterstattung zeigt den Bedarf, auch auf bundesgesetzlicher Ebene im Sinne des Artikel 85 tätig zu werden, Datenschutz und Meinungsfreiheit in Einklang zu bringen und somit Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Rechtsprechung in Deutschland hat den Ausgleich zwischen diesen beiden Grundrechten durch differenzierte Entscheidungen bislang im Einzelfall gewährleistet und sollte als Maßstab für die weitere Abwägung gelten. Eine zu schaffende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Meinungsäußerung müsste daher auch künftig eine Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten zulassen, ohne einem den grundsätzlichen Vorrang einzuräumen.

Datenverarbeitung zur Ausübung der Meinungsfreiheit muss auch weiterhin zulässig sein, sofern nicht die Interessen und Grundrechte der betroffenen Personen überwiegen, die den Schutz personenbezogener Daten betreffen. Die zu schaffende Rechtsgrundlage müsste zudem von einer Regelung flankiert werden, die die Anwendung der Betroffenenrechte sowie der übrigen datenschutzrechtlichen Nebenpflichten und behördlichen Kontrollmöglichkeiten der Kapitel zwei bis neun der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Meinungsäußerung in das Abwägungsgefüge einbettet, um eine mögliche Selbstbeschränkung bei der Ausübung der Meinungsfreiheit („chilling effect“) zu verhindern.

II. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf:

1. einen Regelungsvorschlag zur Umsetzung von Artikel 85 Absatz 1 DSGVO in Abstimmung mit den Ländern sowie unter Beachtung der dem Bund zustehenden Gesetzgebungskompetenz vorzulegen,

2. darin insbesondere eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Meinungsäußerung zu schaffen und dadurch die notwendige Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu eröffnen, ohne einem der Rechte einen grundsätzlichen Vorrang einzuräumen und

3. zu prüfen, wie der Umfang möglicher Einschränkungen der Anwendbarkeit der Kapitel II bis IX der DSGVO bei der Datenverarbeitung zur Ausübung der Meinungsfreiheit angepasst werden muss, um das Risiko von Vorfeldeinschüchterung zu minimieren und eine Klarstellung vorzunehmen, wonach die spezialgesetzlichen Regelungen wie das KunstUrhG weiter Anwendung finden und die Landesmediengesetze gegebenenfalls vorrangig sind.

3.) Den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(4)319 hat der Ausschuss für Inneres und Heimat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Zum 25.5.2018 traten sowohl die DS-GVO als auch die EU-Datenschutz-Richtlinie Justiz und Inneres (DSRL-JI) in Kraft. Sie gelten inzwischen, entgegen aller Kritik, als internationaler Standard des Datenschutzes und werden weltweit beachtet. Die befürchteten Abmahnwellen und unverhältnismäßigen Belastungen von Unternehmen und Vereinen sind ausgeblieben. Zumindest hinsichtlich der unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung und der damit vollzogenen Vollharmonisierung nationaler Datenschutzbestimmungen der Mitgliedstaaten ist die Bundesregierung rechtfertigungspflichtig, ob und in welchem Umfang es überhaupt weiterer nationaler Anpassungen und Ergänzungen neben der DSGVO bedarf. Die Anpassung des deutschen Rechts sollte der von der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Richtlinie für Polizei und Justiz verfolgten Maxime folgen, das Grundrecht zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu verwirklichen (vgl. DSGVO, EG 1) und dabei ein einheitliches Datenschutzniveau in der EU zu gewährleisten.

2. Der Innenausschuss hat in öffentlicher Anhörung von Sachverständigen zahlreiche kritische Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetzentwurf entgegengenommen. Nahezu durchgängig kritisch angemerkt wurde u.a. der Umfang des Artikelgesetzes mit nahezu 500 Seiten, 154 geänderten Fachgesetzen und die dabei gewählte Vorgehensweise, im Wege eines Omnibusgesetzes teilweise sachfremde, mit Anpassungen an die EU-Datenschutzgrundverordnung nicht in Verbindung stehende Änderungen von Gesetzeswerken zu verfolgen.

3. Wie auch bereits beim Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl.) nutzt die Bundesregierung das Umsetzungsgesetz, entgegen ihrer Aussagen aus dem Verfahren zur EU-Datenschutzgrundverordnung, um die bestehenden, hohen bundesdeutschen Datenschutzstandards aufzuweichen. Diese Vorgehensweise steht im diametralen Gegensatz zum weiter steigenden rechtlichen Schutzbedarf der Bürgerinnen und Bürger angesichts wachsender Risiken für Persönlichkeitsrechte und Privatheit in der Digitalisierung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf unverzüglich nachzubessern, indem

1. die geplanten Bestimmungen des BSI-Gesetzes gemäß den Vorschlägen der BT-Anhörung vom 10.12.2018 ohne pauschale Zweckänderungsbefugnis in § 3 a Abs. 2 BSIG-E, ohne Einschränkungen der Informationspflichten des BSI in § 6a Abs. 1 BSI-G-E sowie ohne Beschränkung der Auskunftsrechte und der Rechte auf Berichtigung, Vervollständigung und Löschung in den §§ 6 b, c, d, e BSIG-E erfolgen,

2. auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Telemediengesetzes an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden und dabei bezüglich des TKG die Vorgaben des EuGH-Urteils vom 13.06.2019 (Az. C-193/18) berücksichtigt werden.

3. die im TKG angelegte Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zur Durchsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Zuständigkeit derselben zur Verfolgung und Ahndung datenschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten (§ 149 Abs. 1 Nr. 16 bis 17d und 18 sowie 21b, 21c, 30a und 38 bis 43 TKG) gemäß der Rechtsprechung des EuGH und der Bestimmungen der DSGVO mitsamt den Sanktionsbefugnissen an den unabhängigen Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) übergeht,

4. klargestellt wird, dass die Betroffenenrechte der DSGVO vollumfänglich gelten, dass das Auskunftsrecht der Betroffenen gestärkt statt wie im Gesetzentwurf vorgesehen ausgehöhlt wird, die zahlreichen problematischen Übermittlungsbestimmungen des Bundesmeldegesetzes an öffentliche als auch nichtöffentliche Stellen eingeschränkt und insbesondere die Datenübermittlung an Private für Zwecke der Werbung und des Adresshandels ausgeschlossen wird,

5. die Bestimmungen des BDBOS-Gesetz gemäß der Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 26.10.2018 abgeändert werden, insbesondere die in § 19 Abs. 4 BDBOS-Gesetz vorgesehene Vorratsdatenspeicherung gestrichen und stattdessen durch eine im Einzelfall mögliche, anlassbezogene Quick Freeze-Regelung ersetzt wird.

6. in Ausfüllung der Öffnungsklausel in Art. 80 Abs. 2 DSGVO das bereits im UKlagG angelegte datenschutzrechtliche Verbandsklagerecht gestärkt wird, indem auch Datenschutz- und Bürgerrechtsverbände in den Kreis der Klageberechtigten aufgenommen werden. (vgl. Gutachten Schaar/Dix für die BT-Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom16.05.2019)

7. davon abgesehen wird, die gesetzlichen Schwellen für die Bestellpflicht von betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu lockern oder gar vollständig abzuschaffen,

8. die sich aus dem Nebeneinander des KUG und der DSGVO ergebenden Rechtsunsicherheiten durch eine klarstellende gesetzliche Regelung beseitigt werden,

9. gemäß Urteil des BVerwG vom 27.03.2019 (6 C 2.18) klargestellt wird, dass private Videoüberwachungen ausschließlich nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO zu beurteilen sind,

10. gemäß Vorschlag der Bundesbeauftragten für Datenschutz vom 26.10.2018 dem § 307 folgender Absatz 5 angefügt wird: „(5) Abweichend von § 85a Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann gegen eine Krankenkasse wegen eines Verstoßes nach Artikel 83 Absatz 4, 5 oder 6 der Verordnung (EU) 2016/679, der sich auf Sozialdaten bezieht, eine Geldbuße nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/679 verhängt werden. § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

11. gemäß Vorschlag des Bundesbeauftragten für Datenschutz in § 284 SGB V folgender Absatz 5 eingefügt wird: „(5) Krankenkassen dürfen Sozialdaten, sofern sie besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind, auf Grundlage einer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 nur verarbeiten, sofern in diesem Buch eine Verarbeitung dieser Daten mit

Einwilligung ausdrücklich vorgesehen ist. Dies gilt nicht für die Übermittlung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Planung Dritter.“

12. gemäß Vorschlag der Bundesbeauftragten für Datenschutz § 58 c Soldatengesetz gestrichen wird.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf den Gesetzentwurf verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)316 vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 12 – Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 2 – § 1 des Bundesdatenschutzgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchstabe b (Nummern 7 und 7a – § 26 und § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes)

Die Änderung des § 26 Absatz 2 Satz 3 erleichtert die Voraussetzungen, unter denen im Beschäftigungsverhältnis eine Einwilligung eingeholt werden kann. Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht kein Schriftformerfordernis vor. Vielmehr verlangt Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 nur nach „einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“. Da die Einwilligung elektronisch erfolgen kann, genügt es beispielsweise, dass der Arbeitsgeber sie als E-Mail abspeichert. Die Erleichterung der Voraussetzungen, unter denen eine Einwilligung eingeholt werden kann, entspricht dem Ziel des Koalitionsvertrages, alle Gesetze auf ihre Digitaltauglichkeit zu überprüfen; insbesondere soll eine „erneute, ehrgeizige Überprüfung der Schriftformerfordernisse“ erfolgen.

In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird die maßgebliche Personenzahl, ab der ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, von 10 auf 20 angehoben. Angestrebt wird damit vor allem eine Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie ehrenamtlich tätiger Vereine.

Zu Nummer 2 (Artikel 16 – Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 – Inhaltsübersicht des Bundesmeldegesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Evaluierung nach § 58.

Zu Buchstabe b (Nummer 10 – § 11 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 10 – § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Der Gesetzentwurf sieht durch den in § 11 Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Verweis auf § 44 vor, das Auskunftsrecht für die Fälle nicht automatisierter einfacher Melderegisterauskünfte einzuschränken. Diese Einschränkung des Auskunftsrechts soll entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates durch Streichung des Verweises auf § 44 zurückgenommen werden. Zweck des Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ist, dass der betroffenen Person ermöglicht wird, sich der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Die Auskünfte können die betroffene Person in die Lage versetzen, gegebenenfalls weitere Rechte (wie beispielsweise auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung) oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Bei der Beantragung einfacher Melderegisterauskünfte ist im Fall der Verwendung für gewerbliche Zwecke gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 der Verwendungszweck anzugeben. § 47 Absatz 1 bestimmt zudem, dass bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden darf, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Aufgrund beider Regelungen ist davon auszugehen, dass betroffene Personen ein datenschutzrechtliches Interesse daran haben können, ein Auskunftsbegehren nicht nur an den Empfänger der Daten, sondern auch an die Meldebehörde zu richten, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Empfänger überprüfen zu können. Eine nachgelagerte Prüfung der Einhaltung des Zweckbindungsgebots wäre unmöglich, wenn das Auskunftsrecht in diesem Fall nicht gewährt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 10 – § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 45 Absatz 2 und Aufhebung der Unterrichtungspflicht der Meldebehörde.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 10 – § 11 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Bundesmeldegesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Nummer 2.

Zu Buchstabe c (Nummer 16 – § 19 Absatz 4 Satz 3 des Bundesmeldegesetzes)

Der neue Satz 3 stellt klar, dass sich bei einer elektronischen Wohnungsgeberbestätigung die zur Authentifizierung des Wohnungsgebers zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unmittelbar aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Zu Buchstabe e (Nummer 26 – § 44 Absatz 3 bis 5 des Bundesmeldegesetzes)

Die Änderung zu den Absätzen 3 und 4 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Die mit dem Gesetzentwurf ursprünglich weitgehend fortgeschriebene Regelung des § 44 Absatz 3 und 4 zur Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung und des Adresshandels wird mit der vorgeschlagenen Änderung abgeändert. Künftig ist die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nur noch zulässig, wenn die Identität der Person, über die Auskunft begehrt wird, aufgrund bestimmter in der Anfrage mitgeteilter Angaben eindeutig festgestellt werden kann und die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, dass die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden. Es entfällt damit die bisherige Möglichkeit, eine einfache Melderegisterauskunft aufgrund einer erteilten und gegenüber der Meldebehörde nachgewiesenen Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Die seit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes aufgrund von § 58 stattfindende Evaluation hat deutlich gemacht, dass einfache Melderegisterauskünfte nur in sehr wenigen Fällen für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und von der Möglichkeit der Einholung einer Einwilligung nach § 44 Absatz 3 so gut wie nicht Gebrauch gemacht wird. Daraus kann übereinstimmend mit dem Votum des Bundesrates geschlossen werden, dass bei Dritten kein Bedarf besteht, Daten aus einer einfachen Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zu verwenden, und die Bürgerinnen und Bürger ihre Daten für diese Verwendungszwecke auch nicht freigeben möchten. Zudem erscheint fraglich, ob eine generelle Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung ihrer Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels, die gegenüber der Meldebehörde erklärt wird, den Bedingungen für eine informierte Einwilligung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht, da zum Zeitpunkt der Erteilung der Einwilligung die betroffene Person zwar weiß, für welchen Zweck ihre Daten verarbeitet werden, nicht aber, wer der Verantwortliche ist oder sein wird. An der Durchführung von Werbung und Adresshandel interessierte Dritte können sich künftig direkt an die betroffene Person wenden.

Eine Informationspflicht nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 obliegt auch dem Empfänger einer einfachen Melderegisterauskunft. Über den Verweis auf § 45 Absatz 2 in Absatz 5 wird die Ausnahmeregelung auch auf Empfänger einer einfachen Melderegisterauskunft erstreckt.

Zu Buchstabe f (Nummer 27 – § 45 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes)

Mit der ursprünglich beabsichtigten Neufassung wird eine zusätzliche Informationspflicht der Meldebehörden über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft gegenüber der betroffenen Person aufrechterhalten, obgleich die Informationspflichten in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar und abschließend geregelt sind. Denn nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 trifft die Pflicht zur Information der betroffenen Person über eine erweiterte Melderegisterauskunft nicht die Meldebehörde, sondern den Empfänger der erweiterten Melderegisterauskunft. Ausgenommen von der Informationspflicht sind nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 natürliche Personen, die die Daten ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten verarbeiten. Der neugefasste § 45 Absatz 2 BMG setzt auf die sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergebende Pflicht des Empfängers der erweiterten Melderegisterauskunft zur Information nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 auf und regelt nunmehr hiervon eine Ausnahme. Der auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben i und j der Verordnung (EU) 2016/679 gestützte Ausnahmetatbestand beschränkt die Informationspflicht für die Fälle, in denen die Gefahr schwerwiegender Nachteile für den Empfänger besteht, falls die Information erfolgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Information der be-

troffenen Person die Gelegenheit geben könnte, vor der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen Vermögensgegenstände beiseite zu schaffen oder sich auf anderer Weise seiner Verpflichtung zu entziehen. ‚Da es sich um eine Änderung der bisherigen Rechtslage handelt, erscheint es angezeigt, dass die Meldebehörden bei der Erteilung der erweiterten Melderegisterauskunft den Empfänger auf seine Pflicht zur Information nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 und den Ausnahmetatbestand nach § 45 Absatz 2 BMG hinweisen.

Zu Buchstabe h (Nummer 33 – § 55 des Bundesmeldegesetzes)

Der neue Satz stellt klar, dass bei einer Nutzung landesinterner Netze zu landesinternen Datenübermittlungen für die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen die 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten.

Zu Buchstabe j (Nummer 35 – § 58 des Bundesmeldegesetzes)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Einer Evaluierung hinsichtlich der Melderegisterauskünfte zu Werbezwecken oder zum Adresshandel bedarf es nach dem Wegfall der Rechtsgrundlage in § 44 Absatz 3 nicht. Die Vorschrift kann daher entfallen.

Zu Nummer 3 (Artikel 21 – Änderung des Gentechnikgesetzes)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Es handelt sich um eine terminologische Anpassung an Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 4 (Artikel 23 – Änderung des Gendiagnostikgesetzes)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Die in § 26 Absatz 1 einzufügenden Nummern 1a und 1b entsprechen den geltenden § 26 Absatz 1 Nummer 3 und 4. Diese Regelungen sind nicht von Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt nach ihrem Artikel 2 für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Nach Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Gemäß § 3 Nummer 10 ist eine genetische Probe biologisches Material, das zur Verwendung für genetische Analysen vorgesehen ist oder an dem solche Analysen vorgenommen wurden. Erst durch die genetische Analyse werden die genetischen Eigenschaften zum Beispiel hinsichtlich der Zahl und Struktur der Chromosomen festgestellt. Das bedeutet, dass erst aus der Probe die Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, gewonnen werden. Bei der Probe selbst handelt es sich damit nicht um eine Information. Die derzeitigen Regelungen des § 26 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sollen daher zur Klarstellung beibehalten werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 42 – Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Vorschlag des Redaktionsstabs der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag.

Zu Nummer 6 (Artikel 47 – Änderung des AZR-Gesetzes)

Die Maßgabe berücksichtigt, dass mit dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG) § 14 geändert wird.

Zu Nummer 7 (Artikel 49 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Die Maßgabe berücksichtigt, dass mit dem 2. DAVG die §§ 49b und 89a aufgehoben werden.

Zu Nummer 8 (Artikel 81 – Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Buchstabe a (Nummer 4 – § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf.

§ 14 Absatz 8 zählt abschließend auf, an welche Stellen die Daten regelmäßig weiterzuleiten sind und regelt, dass nur die Daten übermittelt werden dürfen, die jeweils zur Aufgabenwahrnehmung der betreffenden Stellen erforderlich sind. Gemäß § 3 Absatz 4 Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV) wird für den Datentransport bundeseinheitlich der IT-Standard XGewerbeanzeige verbindlich vorgegeben. Eine automatisierte Datentrennung, die

eine Datenfilterung nach Empfangsstelle vornimmt, kann im Rahmen des IT-Standards XGewerbeanzeige nicht geleistet werden. Um einen funktionsfähigen Standard zu etablieren, auf dessen Grundlage ein medienbruchfreier elektronischer Transport von Daten an eine Vielzahl unterschiedlicher Stellen ermöglicht wird, ist es unumgänglich, Abläufe zu vereinheitlichen und auf adressatenbezogene Differenzierungen zu verzichten. Die nach dem gegenwärtigen Gesetzeswortlaut erforderliche Datentrennung müsste also vor Weiterleitung der Daten über XGewerbeanzeige händisch durchgeführt werden. Dies würde aber dem Zweck der GewAnzV zuwiderlaufen, die Datenübermittlung voll elektronisch abzuwickeln.

Die Ergänzung der Verhältnismäßigkeitsregelung ermöglicht die uneingeschränkte Umsetzung der GewAnzV unter Wahrung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Zweckbindung der erhobenen Daten. In diesem Sinne unterliegen die nicht erforderlichen Daten einem Verwertungsverbot seitens der empfangenden Behörde. Die ungefilterte Datenweiterleitung ist im Übrigen unzulässig, wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter entgegenstehen. Dies gewährleistet die Berücksichtigung besonderer Interessenlagen im Einzelfall.

Zu Buchstabe b (Nummer 6 – § 34a Absatz 6 der Gewerbeordnung)

Die Maßgabe berücksichtigt, dass mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, § 34a Absatz 6 aufgehoben wurde.

Zu Nummer 9 (Artikel 82 – Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf.

Industrie- und Handelskammern (IHK) müssen aus verschiedenen Gründen Daten erheben und verarbeiten, zum Beispiel zur Klärung der gesetzlichen Mitgliedschaft und zur Beitragsveranlagung, aber auch zur Gewährung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Mitgliedsunternehmen. Insbesondere für die korrekte Durchführung der Wahlen zur Vollversammlung sind die IHK auf aktuelle Daten ihrer Mitgliedsunternehmen angewiesen. Ohne aktuelle Adressen aller Mitgliedsunternehmen können diese nicht ordnungsgemäß über bevorstehende Wahlen benachrichtigt werden – was wiederum eine Wahl angreifbar macht. Auch der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 normierte Rechtsgrundsatz „Richtigkeit der Daten“ stellt an die IHK die Anforderung, alles zu tun, um Daten aktuell zu halten. Gewerbetreibende kommen nach Auskunft von Industrie- und Handelskammern in einer deutlichen Größenordnung nicht ihrer Pflicht zur An-, Um- und Abmeldung nach. So tätigen zum Beispiel nach den Erfahrungen der IHK München etwa 50 Prozent aller Kleingewerbetreibenden keine Gewerbemeldungen (vor allem Um- und Abmeldungen). Damit liegen diese Daten öffentlichen Stellen ebenfalls nicht vor und können somit nicht zur Verfügung gestellt werden. Auch eine Datenerhebung bei den Kammermitgliedern läuft häufig ins Leere, zum einen weil die Rücklaufquote gering ist (nach Aussage der IHK München durchschnittlich 10 Prozent), zum anderen weil zum Beispiel aufgrund Sitzverlegung Unternehmen nicht mehr postalisch zu erreichen sind. Die Möglichkeit der Datenübermittlung von den Finanzbehörden nach § 31 Abgabenordnung wird über das bundesweit abgestimmte Leitstellenverfahren umfassend genutzt, ist jedoch nicht ausreichend. So erhalten IHK von den Finanzämtern keine gesonderten Umzugsmeldungen, es entsteht oftmals ein erheblicher Zeitverzug, in der Zwischenzeit versandte Post (Beitragsbescheide, Wahlbenachrichtigungen) kommen als unzustellbar zurück. Eigene Recherchen bei unzustellbaren Postrückläufen sind sehr zeit- und kostenaufwändig. Das IHKG verpflichtet die Industrie- und Handelskammern in § 3 Absatz 2 Satz 2 zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Daher benötigen IHK sichere Rechtsgrundlagen, um z.B. Dienstleistungen der Deutschen Post und Hinweise von Nachmietern auf Umzug, aber auch allgemein zugängliche Quellen wie das Handelsregister oder das Telefonbuch nutzen zu dürfen. Die durch den vorliegenden Gesetzentwurf geplante Anpassung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) an die Verordnung (EU) 2016/679 enthält bislang keine ausreichende Rechtsgrundlage für die IHK, die es ihnen erlauben würde, ihren Pflichten zu Datenverarbeitung und Wirtschaftlichkeit ordnungsgemäß nachzukommen. § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 IHKG-E erlaubt eine Datenerhebung nur bei „Kammerzugehörigen oder öffentlichen Stellen“. Den IHK soll durch den zusätzlich in § 9 Absatz 1 IHKG-E einzufügenden Satz die Möglichkeit gewährt werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch bei nichtöffentlichen Stellen und aus allgemein zugänglichen Quellen Daten zu erheben.

Die Möglichkeit der Datenerhebung bei nichtöffentlichen Stellen und aus allgemein zugänglichen Quellen ist konform mit der Verordnung (EU) 2016/679, in welcher der Grundsatz der Direkterhebung nicht mehr ausdrücklich enthalten ist. Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 setzt vielmehr die Konstellation voraus, dass personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden.

Zu Nummer 10 (Artikel 89 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Die Maßgabe berücksichtigt, dass mit dem Energiesammelgesetz, das am 21.12.2018 in Kraft getreten ist, in § 13h Absatz 1 die Nummer 22 zur Nummer 21 wird.

Zu Nummer 11 (Artikel 112 – Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Die Änderung des § 6 entspricht der bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 2. DSAnpUG-EU vorgesehenen Änderung. Bei der Aufhebung des § 7 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 6 Satz 4, da die in § 7 Satz 2 genannten zwei Abschriften für die zuständige Gewerkschaft und die zuständige Vereinigung der Auftraggeber, die in § 6 Satz 4 genannt sind, vorgesehen waren.

Zu Nummer 12 (Artikel 121 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Maßgabe berücksichtigt, dass mit dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz), das am 1.8.2019 in Kraft getreten ist, in § 41 ein neuer Absatz 2 angefügt wurde.

Zu Nummer 13 (Artikel 123 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (Nummer 6 – § 39 Absatz 1a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Maßgabe berücksichtigt, dass sich mit dem Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG), das am 11.5.2019 in Kraft getreten ist, in § 39 Absatz 1a die Satzzählung geändert hat, indem ein neuer Satz 6 eingefügt wurde und der bisherige Satz 9 durch die neuen Sätze 9 und 10 ersetzt wurde.

Zu Buchstabe b (Nummer 13 – § 73 Absatz 1b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Maßgabe berücksichtigt, dass mit dem TSVG, das am 11.5.2019 in Kraft getreten ist, § 73 Absatz 1b neu gefasst wurde.

Zu Buchstabe c (Nummer 16 – § 87 Absatz 3d Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Maßgabe berücksichtigt, dass mit TSVG, das am 11.5.2019 in Kraft getreten ist, die vorgeschlagenen Änderungen bereits umgesetzt wurden.

Zu Buchstabe f (Nummer 18 – § 106a Abatz. 4 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Mit dem TSVG, das am 11.5.2019 in Kraft getreten ist, wird § 106a Absatz 4 neu gefasst. Regelungen zur Verarbeitung von Daten sind nicht mehr Gegenstand der Vorschrift.

Zu Buchstabe h (Nummer 19 – § 127 Absatz 5a Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Maßgabe berücksichtigt, dass sich mit dem TSVG, das am 11.5.2019 in Kraft getreten ist, die Absatznummerierung geändert hat. Die Änderung betrifft nun Absatz 7.

Zu Buchstabe j (Nummer 28 – § 219c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Maßgabe berücksichtigt, dass mit dem TSVG), das am 11.5.2019 in Kraft getreten ist, § 219c SGB V aufgehoben wurde.

Zu Buchstabe l (Nummer 38 – § 291a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Maßgabe zu § 291a Absatz 3 Sätze 4, 6 und 7 berücksichtigt, dass mit dem TSVG, das am 11.5.2019 in Kraft getreten ist, die Sätze 4 und 6 gestrichen werden. Der aufzuhebende Satz 7 wird dadurch zu Satz 4.

Die Maßgabe zu § 291a Absatz 5 berücksichtigt, dass mit dem TSVG, das am 11.5.2019 in Kraft getreten ist, nach Satz 8 ein Satz eingefügt wird; der bisherige Satz 9 wird dadurch zu Satz 10.

Zu Buchstabe n (Nummer 42 – § 295a Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Maßgabe berücksichtigt, dass mit dem TSVG, das am 11.5.2019 in Kraft getreten ist, nach der Angabe „§ 73b“ ein Komma und die Angabe „§ 132e, § 132f“ eingefügt wurde.

Zu Buchstabe p (Nummer 51 – § 305 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Maßgabe berücksichtigt, dass mit dem TSVG, das am 11.5.2019 in Kraft getreten ist, die Änderung bereits umgesetzt wurde.

Zu Nummer 14 (Artikel 132 – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Maßgabe berücksichtigt, dass mit dem TSVG, das am 11.5.2019 in Kraft getreten ist, § 125 SGB XI aufgehoben wurde.

Zu Nummer 15 (Artikel 135 – Änderung des Postgesetzes)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die in § 41a des bisherigen Entwurfs vorgesehenen Befugnisse teilweise Daten betreffen, die nicht Adressdaten im Sinne der bisher vorgesehenen Überschrift sind. Um Widersprüche zwischen Normüberschrift und -text zu verhindern, wird die Überschrift etwas weiter gefasst.

Zu Nummer 16 (Artikel 154 – Änderung des Luftsicherheitsgesetzes)

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates auf, § 16 Absatz 3a Satz 2 nicht zum Gegenstand des hiesigen Gesetzgebungsverfahrens zu machen. Wie auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des 2. DSAnpUG-EU ausgeführt wird, bleibt davon die Möglichkeit unberührt, eine Änderung des § 16 Absatz 3a Satz 2 in ein anderes Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Zu Nummer 17 (Artikel 154a – Änderung des eID-Karte-Gesetzes)

Das „Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften“ (Bundestags-Drucksache 19/8038 und Bundesrats-Drucksache 186/19) führt eine eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums ein. Um insbesondere den Ländern mehr Zeit für die Umsetzung zu geben, wird dessen Inkrafttreten hinsichtlich der Vorschriften der Artikel 1 (mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung in § 25) und 5 um ein Jahr auf den 1. November 2020 verschoben (Änderungsbefehl 3). Die Änderungsbefehle 1 und 2 enthalten redaktionelle Korrekturen.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** hebt hervor, das Omnibusverfahren umfasse insgesamt 154 Gesetze und es sei gut, dass man nunmehr zu einem Abschluss komme. Überwiegend würden notwendige redaktionelle Anpassungen aufgrund der Datenschutzgrundverordnung vorgenommen. Ziel sei ein einheitliches Datenschutzniveau. Es sei gut, dass der Bereich der Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis geregelt werde. Zudem habe man eine gute Lösung im Bereich der Abmahnungen gefunden. Man wisse um die Befürchtungen und nehme erfreut zur Kenntnis, dass die befürchtete Abmahnwelle ausgeblieben sei. Zusätzlich habe man sich darauf verständigt, die Grenze zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten von zehn auf 20 Beschäftigte zu erhöhen. Damit gehe man auf die Sorgen vieler Betriebe, Verbände und des Ehrenamts ein. Wichtig sei jedoch hervorzuheben, dass es künftig niemandem verwehrt sei, bereits unterhalb dieser Schwelle einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Hinsichtlich des Medienprivilegs bezüglich Blogger sehe man zwar Handlungsbedarf, jedoch sei es dem Bund aufgrund der vorrangigen Landesmediengesetze verwehrt, unmittelbar tätig zu werden. Hierauf gehe man im Entschließungsantrag näher ein. Ziel sei es hierbei, bestehende Unsicherheiten in der Anwendung und Umsetzung des Kunsturhebergesetzes im Lichte der DSGVO zu beseitigen.

Die **Fraktion der SPD** betont, der Gesetzentwurf sei zwar sehr umfangreich, jedoch seien die Änderungen weitestgehend rechtstechnischer Natur, es handelt sich um Anpassungen zahlreicher Gesetze an die DSGVO. Das TMG hingegen sei nicht angepasst worden; das BMWi habe sich unter Hinweis auf die Weiterentwicklung der ePrivacy-Verordnung dagegen entschieden. Der Kritikpunkt der Bundesbeauftragten für den Datenschutz betreffe eine rein interne Speicherung von Verkehrsdaten im Bereich des BDBOS, um im Nachgang von Angriffen diese forensisch beurteilen zu können. Manche sähen das Gesetzänderungspaket als vorgezogene Evaluation der DSGVO, immer wieder seien die Entlastung von KMU und kleinen Vereinen in Aussicht gestellt worden, die DSGVO sehe diesbezüglich aber gar keine Öffnungsklausel vor. In diesem Zusammenhang habe man sich nun darauf verständigt, die Grenze für die Bestellpflicht des Datenschutzbeauftragten von zehn auf 20 ständig mit der

Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten zu verändern. Es sei deutlich zu machen, dass auch unterhalb der Grenze die Datenschutzpflichten unvermindert sind und fortgelten. Die betreffenden Unternehmen und Vereine seien daher weiterhin datenschutzpflichtig. Fatal sei es, dass im Ergebnis keine Bürokratie, sondern Kompetenzen abgebaut würden. Dies stelle keine wirklich kluge Lösung dar. Wer als Unternehmen Daten intelligent und rechtskonform nutzen wolle, der brauche dazu die nötige Kompetenz in seinem Haus. Der Artikel 85 enthalte einen Regelungsauftrag an die Mitgliedsstaaten, der bisher auf Länderebene erfüllt wurde. Die Koalitionsfraktionen sehen einen Regelungsbedarf auch auf Bundesebene. Der Entschließungsantrag zu Artikel 85 solle dazu dienen, Blogger, Fotografen und freie Journalisten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeiteten, vor der Einschränkung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung durch datenschutzrechtliche Ansprüche zu schützen. Die Koalitionsfraktionen forderten die Bundesregierung auf, dem Bundestag dazu zügig einen Regelungsvorschlag vorzulegen.

Die **Fraktion der AfD** bemängelt den Umfang des Gesetzentwurfs, in dem 154 Fachgesetze geändert würden. Dies sei auch in der Sachverständigenanhörung kritisiert worden. Dieses Vorgehen mache eine tiefgehende Beratung hierüber unmöglich. Man lehne den Gesetzentwurf bereits aufgrund dieser Verfahrensweise ab.

Die **Fraktion der FDP** kritisiert das große Konvolut von Einzeländerungen, und dem gegenüber stehe ein Entschließungsantrag der Regierungskoalitionen an die Bundesregierung, konkret etwas zu tun. Statt jedoch die Regierung in weiteren Anträgen dazu aufzufordern, etwas im Bereich des Medienprivilegs zu unternehmen, hätte die Koalition schlicht selbst eigene Regelungen treffen können. Die vielen Regelungen enthielten nur kleinere Änderungen und Klarstellungen, anstatt große Probleme anzugehen und zu lösen. Sämtliche inhaltliche Umsetzungspflichten, die die DSGVO auferlege, seien nicht aufgegriffen worden. Zudem sei im Änderungsantrag eine Fristverlängerung für die eID für Unionsbürger versteckt. Dieses Vorgehen zeige, nach welchem Stil hier Politik gemacht werde. Der eigentliche Punkt bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sei nicht getroffen worden. Relevant sei nicht die Frage der Anzahl der Mitarbeiter, sondern die Art der Datenverarbeitung sei entscheidend.

Die **Fraktion DIE LINKE.** gibt an, einige Änderungen technischer Natur durchaus unterstützen zu können. Jedoch sei in diesem umfangreichen Gesetz so viel versteckt, sodass es schwer sei, inhaltlich voll dahinter zu stehen. Erstaunlich sei die Einlassung der SPD, die selbst erkenne, dass dieses Gesetz keine gute Lösung darstelle und dennoch zustimme. Nicht nachvollziehbar sei, dass wenn Menschen mit zivilgesellschaftlichen Vereinen zur Prävention vertrauensvoll in Kontakt träten, etwa im Bereich islamistischer Terror, dass diese Daten auch an Sicherheitsbehörden und Geheimdienste weitergegeben würden. Damit zwinge man diese zivilgesellschaftlichen Projekte mit Nachrichtendiensten zusammenzuarbeiten, die das ausdrücklich nicht wollten. Die Regelung, dass Auskunftsersuchen an das BSI verweigert werden dürften, wenn dessen ordnungsgemäße Arbeit dadurch gefährdet sei, biete Raum für Missbrauch und müsse konkretisiert werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemängelt, dass angesichts der großen Bedeutung des Themas das parlamentarische Verfahren nicht angemessen sei. Aufgrund der gleichbleibenden Verpflichtungen der Betriebe könne trotz der Erhöhung der Beschäftigtenzahl zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nur von einer scheinbaren Entbürokratisierung gesprochen werden. Im Hinblick auf das Haftungsrisiko der Unternehmen sei dies keine gute Lösung. Auch in der konkreten Umsetzung der Vorgaben stellten sich weitere Fragen, etwa beim Einsatz von Subunternehmern, die unterhalb der Bestellungsgrenze lägen, da dort alsbald keine Ansprechpartner zur Verfügung stünden. Die Regelungen zum BDBOS stellten nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Vorratsdatenspeicherung dar. Es sei erstaunlich, dass dies in der Koalition derart unstrittig gesehen werde. Im BSI-Gesetz würden die Betroffenenrechte verkürzt, was abzulehnen sei. Im Bereich des Medienprivilegs mittels Entschließungsantrag vorzugehen, sei angesichts der Relevanz dieser Frage unzureichend.

Berlin, den 26. Juni 2019

Marc Henrichmann Berichterstatter	**Saskia Esken** Berichterstatterin	**Jochen Haug** Berichterstatter
Manuel Höferlin Berichterstatter	**Ulla Jelpke** Berichterstatterin	**Dr. Konstantin von Notz** Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333